Beschluss VV 03/2023
3. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt
am 20.04.2023

Änderung der Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Die Vertreterversammlung hat folgende Änderung der „Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ - Stand: 27.03.2023 - beschlossen.

Die Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt vom 27.04.2022 wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Schlichtungstätigkeit wird nicht ausgeübt, wenn ein in § 17 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes Sachsen-Anhalts genannter Ausschlussgrund vorliegt.“

Begründung:

Der Schlichtungsausschuss soll als sog. weitere Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt werden. Damit soll erreicht werden, dass aus Vergleichen, die vor dem Schlichtungsausschuss abgeschlossen sind, die Zwangsvollstreckung stattfinden kann. Hiervon verspricht sich die Ingenieurkammer eine zusätzliche Attraktivität für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.

Für die Anerkennung des Schlichtungsausschusses als weitere Gütestelle bedarf es - worauf der Präsident des zuständigen Landgerichts Magdeburg hingewiesen hat - noch einer Ergänzung der Schlichtungsordnung, welche den gesetzlichen Anforderungen in § 40 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes Sachsen-Anhalts entspricht. Diese Vorschrift schreibt vor, dass die jeweilige Verfahrensordnung vorsehen muss, dass die Schlichtungstätigkeit nicht ausgeübt wird, wenn ein in § 17 des Gesetzes genannter Ausschlussgrund vorliegt.
Ausschlussgründe sind etwa gegeben, wenn Schiedspersonen selbst Partei in der Angelegenheit sind oder in Angelegenheiten von nahen Verwandten.

Der Präsident des Landgerichts hat die von der Ingenieurkammer bereits beantragte Anerkennung des Schlichtungsausschusses als weitere Gütestelle von der vorbezeichneten Ergänzung der Schlichtungsordnung abhängig gemacht. Diesem Anerkennungserfordernis soll mit der vorliegenden Ergänzung der Schlichtungsordnung um den geforderten Zusatz entsprochen werden.

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt am 20.04.2023.

Magdeburg, den 21.04.2023

VermAss. Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Anlage:
Textfassung der Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt - Stand: 27.03.2023

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt am 31.05.2023.

Abstimmungsergebnis:			
	Ja	Nein	Enthaltungen
Stimmen	12	0	0

Ingenieurkammer
SACHSEN-ANHALT

Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

(Änderung/Hinzufügung grün markiert)

Inhalt

§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung
§ 2 Antragsberechtigung und Mitwirkungspflichten
§ 3 Einleitung des Schlichtungsverfahrens
§ 4 Durchführung des vorbereitenden Verfahrens
§ 5 Mündliche Schlichtungsverhandlung
§ 6 Kosten des Schlichtungsverfahrens
§ 7 Akteneinsicht und Entschädigungsregelung
§ 8 Sprachliche Gleichstellung
§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt besteht ein Schlichtungsausschuss. Er soll die außergerichtliche und rasche Beilegung von Streitigkeiten ermöglichen, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern der Kammer oder zwischen diesen und Dritten ergeben.

(2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, welcher die Befähigung zum Richteramt haben muss, sowie aus zwei Beisitzern, die Beratende Ingenieure sein müssen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung gewählt. Bis zur Neuwahl des Schlichtungsausschusses bleibt der bisherige Schlichtungsausschuss im Amt. Für jeden Beisitzer ist ein stellvertretender Beisitzer zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Entschädigung. Sie handeln unparteiisch und sind keinen Weisungen unterworfen. Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Verhältnisse der Beteiligten haben sie Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit. Die Schlichtungstätigkeit wird nicht ausgeübt, wenn ein in § 17 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes Sachsen-Anhalts genannter Ausschlussgrund vorliegt.

§ 2 Antragsberechtigung und Mitwirkungspflichten

(1) Der Schlichtungsausschuss wird tätig auf Anruf eines Kammermitglieds oder eines Dritten sowie auf Anordnung des Kammervorstands.

(2) Mitglieder der Kammer sind zur Mitwirkung an einem sie betreffenden Schlichtungsverfahren verpflichtet.

§ 3 Einleitung des Schlichtungsverfahrens

(1) Die Antragsschrift ist an den Schlichtungsausschuss der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zu richten.

(2) Sie muss die Beteiligten benennen und den Sachverhalt darlegen. Der Antragsschrift sind die für die Beurteilung durch den Schlichtungsausschuss erforderlichen Unterlagen - z. B. Verträge, Rechnungen, Planungsunterlagen, Leistungsbeschreibungen - beizufügen.

§ 4 Durchführung des vorbereitenden Verfahrens

(1) Die Durchführung des vorbereitenden Verfahrens obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Handelt es sich bei dem Antragsgegner nicht um ein Kammermitglied, so übersendet ihm der Vorsitzende eine Ablichtung der Antragsschrift mit der Aufforderung, zunächst innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, ob mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens Einverständnis besteht; dabei weist der Vorsitzende auf die mögliche Kostenfolge hin.

(3) Erfolgt keine Zustimmung, so ist das Schlichtungsverfahren nicht durchzuführen; der Antragsteller bzw. - im Fall der Anordnung - der Kammervorstand werden hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Stimmt der Antragsgegner der Durchführung des Schlichtungsverfahrens zu bzw. handelt es sich um ein Kammermitglied, so fordert der Vorsitzende unter Fristsetzung zur Abgabe einer schriftlichen Gegenerklärung auf. Die Gegenerklärung soll sich insbesondere darauf beziehen, inwieweit die tatsächlichen Behauptungen in der Antragsschrift zutreffen bzw. bestritten werden. Geht die Gegenerklärung nicht oder nicht fristgemäß ein, kann der Vorsitzende den Schlichtungsversuch für gescheitert erklären.

(4) Die Beteiligten sollen für die Richtigkeit ihrer Behauptungen Beweis antreten durch die Vorlage geeigneter Unterlagen, ggf. durch die Benennung von Zeugen oder Sachverständigen. Der Vorsitzende kann hierzu Fristen bestimmen. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Kommt die Einholung eines Sachverständigengutachtens in Betracht, so kann der Vorsitzende den Sachverständigen bereits im vorbereitenden Verfahren beauftragen. Ein schriftliches Sachverständigengutachten soll den Beteiligten möglichst vor der mündlichen Schlichtungsverhandlung zugehen. Der Vorsitzende ist bei der Auswahl des Sachverständigen nicht an die Vorschläge der Beteiligten gebunden, soll aber einvernehmliche Vorschläge möglichst berücksichtigen. Die Beauftragung eines Sachverständigen kann von der Einzahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

(6) Der Vorsitzende kann den Honorar- und den Sachverständigenausschuss der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt im vorbereitenden Verfahren mit beteiligen.

(7) Der Schlichtungsausschuss kann den Beteiligten einen Vergleichsvorschlag mit Kostenregelung des Schlichtungsverfahrens schon im vorbereitenden Verfahren unterbreiten. Er kann auch das Scheitern des Schlichtungsverfahrens feststellen.

§ 5 Mündliche Schlichtungsverhandlung

(1) Der Vorsitzende lädt die Beteiligten und ggf. Zeugen und Sachverständige schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) In der mündlichen Schlichtungsverhandlung gibt zunächst der Vorsitzende oder einer der Beisitzer eine kurze Darstellung des Sach- und Streitstandes. Die Beteiligten erhalten sodann Gelegenheit, ihren Standpunkt nochmals mündlich darzulegen. Danach sind ggf. die geladenen Zeugen und Sachverständigen zu hören. Über eine evtl. Anhörung nicht geladener, von den Beteiligten sistierter (mitgebrachter) Zeugen entscheidet der Ausschuss nach billigem Ermessen.

(3) Der Schlichtungsausschuss unterbreitet den Beteiligten sodann einen Vergleichsvorschlag, welcher vom Vorsitzenden oder einem der Beisitzer mündlich zu begründen ist. Der Vergleichsvorschlag beinhaltet auch eine Regelung hinsichtlich der Kosten des Schlichtungsverfahrens. Der Ausschuss kann von einem Vergleichsvorschlag absehen, wenn ihm der Sachverhalt nicht hinreichend geklärt zu sein scheint.

(4) Die Beteiligten erklären, ob sie sich mit dem Inhalt des Vergleichsvorschlages oder ggf. anderweitig einigen wollen. Kommt es nicht zu einer Einigung, so ist der Schlichtungsversuch gescheitert.

(5) Über den wesentlichen Gang der mündlichen Schlichtungsverhandlung wird ein Protokoll erstellt, welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll enthält insbesondere den Vergleichsvorschlag sowie die Feststellung, ob die Beteiligten sich geeinigt haben sowie - im Falle eines Vergleichs - den Wortlaut der getroffenen Einigung, anderenfalls die Feststellung, dass der Schlichtungsversuch gescheitert ist. Eine wörtliche Protokollierung von Aussagen der Beteiligten sowie der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nicht. Die Beteiligten erhalten eine Protokollabschrift.

§ 6 Kosten des Schlichtungsverfahrens

(1) Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens werden Gebühren nach der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt erhoben. Zusätzlich können etwaige Kosten für während des Schlichtungsverfahrens eingeholte schriftliche wie mündliche Sachverständigengutachten sowie für die Anhörung von Zeugen und die Beteiligung von Kammerausschüssen erhoben werden. Eine Erstattung von Auslagen der Beteiligten bzw. ihrer Bevollmächtigten erfolgt nicht.

(2) Die Verteilung der Kosten (Gebühren) entspricht grundsätzlich der vergleichsweisen Regelung, welche durch die Beteiligten getroffen wurde. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande bzw. wird das Scheitern des Verfahrens festgestellt, so entscheidet der Schlichtungsausschuss über die Kosten nach billigem Ermessen. Die Entscheidung wird den Beteiligten mitgeteilt.

(3) Der Antragsgegner trägt die Kosten des Schlichtungsverfahrens, wenn er nicht die in § 4 Abs. 3 vorgesehene Gegenerklärung abgibt oder wenn infolge nicht fristgerechter Abgabe der Gegenerklärung der Schlichtungsversuch für gescheitert erklärt wird.

(4) Die Partei trägt die Kosten des Schlichtungsverfahrens, welche trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht zur mündlichen Schlichtungsverhandlung erscheint.

(5) Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens auf Veranlassung des Vorstandes der Ingenieurkammer werden keine Gebühren und Kosten erhoben.

§ 7 Akteneinsicht und Entschädigungsregelung

(1) Die Beteiligten bzw. deren Bevollmächtigte sind bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens zur Einsicht in die dem Schlichtungsausschuss vorliegenden Unterlagen einschließlich der Verfahrensakten berechtigt.

(2) Die von den Beteiligten eingereichten Unterlagen können diesen nach Abschluss des Verfahrens wieder ausgehändigt werden; die Verfahrensakten werden noch fünf Jahre aufbewahrt und dann vernichtet.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Bezeichnungen für Personen, Funktionen und Stellungen gelten als geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen und Männer und Divers.

§ 9 Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt tritt diese Ordnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Ordnung außer Kraft.

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt am 20.04.2023.

Ausgefertigt am 21.04.2023

VermAss. Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt am 31.05.2023.